II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Vorschlags einer Verordnung (EWG) des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (1)

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. April 1983)

Die Kommission ändert ihren Vorschlag wie folgt:

1. In Artikel 4 erhält Absatz 1 erster Unterabsatz folgende Fassung:

„(1) Im Verkehr mit Gemeinschaftswaren zwischen zwei Mitgliedstaaten sind die entsprechenden Förmlichkeiten mittels eines Einheitspapiers zu erfüllen, das auf der Grundlage einer Anmeldung ausgestellt wird, deren Muster vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit festgelegt wird. Dieses Papier oder diese Anmeldung gilt je nachdem als Unterlage oder Anmeldung zur Versendung, zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren oder zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr oder jedes andere Verfahren im Bestimmungsmitgliedstaat."

2. In Artikel 4 wird nach dem jetzigen Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Mitgliedstaaten können für den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft kein anderes Verwaltungspapier als das in Absatz 1 angegebene verlangen, es sei denn, es handelt sich um Papiere, die nach besonderen Vorschriften des Vertrages oder aufgrund von Gemeinschaftsrechtsakten erforderlich sind."

3. Der frühere Absatz 2 des Artikels 4 wird Absatz 3.

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Vereinfachte Verfahren, auch EDV-gestützt, können insbesondere in folgenden Fällen angewandt werden:

— wenn dem Versender oder dem Empfänger die Möglichkeit gegeben werden soll, die betreffenden Waren nicht einer Zollstelle zu gestellen;

— wenn dem Versender oder Empfänger die Möglichkeit gegeben werden soll, die Anmeldung nicht bei einer Zollstelle einzureichen oder eine unvollständige Anmeldung vorzunehmen und diese später in Form einer periodischen Gesamtanmeldung zu vervollständigen;

— in den Fällen, in denen Gemeinschaftswaren von mehreren Versendern an einen oder mehrere Empfänger gesandt werden.

(2) Diese Verordnung steht folgendem nicht entgegen:

— der Anwendung der besonderen Vorschriften für Brief- und Paketpostsendungen;

— der Befreiung von der schriftlichen Anmeldung, die in bestimmten Fällen für die Versendung oder Überführung in den freien Verkehr, insbesondere bei Gemeinschaftswaren im persönlichen Gepäck von Reisenden, vorgesehen werden kann;

— den zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden oder zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland geschlossenen oder zu schließenden Abkommen, die eine weitergehende Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen diesen Staaten zum Ziel haben;

— der Einführung vereinfachter Verfahren mittels bilateraler Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten für bestimmte Verkehrarten, die bewirken, daß bei dem betreffenden Warenverkehr auf die Vorlage von Verwaltungsunterlagen mit Ausnahme der aufgrund spezifischer Vorschriften des Vertrages oder gemeinschaftlicher Rechtsakte erforderlichen Unterlagen ganz verzichtet wird;

— der Erstellung von Anmeldungen mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungsanlagen;

— der Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Angaben der Anmeldung von dem Beteiligten in die Datenverarbeitungsanlage eingegeben werden."

(1) ABl. Nr. C 203 vom 6. 8. 1982, S. 5.